

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Frank Sitta,
Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29187 –**

Bestimmungen zur Aussaat von gebeiztem Saatgut

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beizung von Saatgut galt bislang als die umweltschonendste Methode, um den Keimling zu schützen. Durch die Beizung von Saatgut wird die Saat oder Pflanzung gegen Pilzbefall im Auslaufstadium und/oder vor Schädlingen geschützt. Geringerer Wirkstoffmehrgeneinsatz und eine gezieltere Schutzfunktion im Vergleich zum Schutz der Saat durch den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zeichnen Beizen aus. Die Ablage gebeizten Saatgutes erfolgt in den Boden. Maßgeblich für Ablagegenauigkeit und Abrieb sind die Techniken bei Beizung und Aussaat, die zum Einsatz kommen.

Aus einer Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 16. Februar 2021 geht hervor, dass die Anwendungsbestimmungen NT 699x und NT 715-x sowie die Anwendungsbestimmungen NH681 für das Jahr 2021 ausgesetzt werden (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2021/2021_02_16_Fa_Risikomanagement_fungizide_Getreidebeizen.html). Diese Entscheidung des BVL ist nach Ansicht der Fragesteller grundsätzlich zu begrüßen, jedoch stellt sich mit dem weiterhin geplanten Einsatz der Anwendungsbestimmungen für die Fragestellenden erneut die Frage nach der Sinnhaftigkeit und der wissenschaftlichen Begründung.

Hinter der Anwendungsbestimmung NH 681 verbirgt sich laut „Kodeliste für Kennzeichnungstexte und sonstige Auflagen zugelassener Pflanzenschutzmittel“ des BVL der folgende Wortlaut: „Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.“

Als Grund für das Aussetzen der Anwendungsbestimmung NH 681 nennt das BVL in seiner Fachmeldung offene rechtliche Fragen zu Vorgaben bei der Aussaat von behandeltem Saatgut. Weiter heißt es in der Meldung des BVL, dass innerhalb einer Arbeitsgruppe, bestehend aus BVL, Umweltbundesamt (UBA) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD), Grundlagen für ein Informationsangebot auf den Seiten des DWD geschaffen wurden.

Die Einschränkungen der Aussaat ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/sec kommt in einigen Teilen Deutschlands einem Verbot gleich. So wird es beispielsweise in Saßnitz auf der Insel Rügen dazu kommen, dass Beizen, welche

mit der Auflage NH 681 belegt wurden, nicht mehr zum Einsatz kommen können, da hier selbst am im Durchschnitt ruhigsten Tag, dem 27. Mai, eine Windgeschwindigkeit von 5,13 m/sec herrscht (<https://de.weatherspark.com/y/76052/Durchschnittswetter-in-Sassnitz-Deutschland-das-ganze-Jahr-%C3%BCber>).

Auch eine Verbändeallianz kritisiert gegenüber dem Präsidenten des BVL die vermehrte Vergabe der Beizmittelaufgabe NH 681.

In ihrem Schreiben erklärt diese Allianz: „Aus ackerbaulicher Sicht wären die Folgen unabsehbar. Die Behandlung des Saatkorns mit fungiziden Pflanzenschutzmitteln schützt den Keimling in einer besonders empfindlichen Entwicklungsphase der Pflanze vor der Infektion mit samen- und bodenbürtigen Krankheiten, gegen die es derzeit kaum wirksame praxistaugliche Alternativen gibt. Damit würden sich bei manchen Krankheiten Bekämpfungslücken auf tun, und mittel- bis langfristig könnte sich das Schaderregerpotenzial im Boden und am Saatgut wieder erhöhen. Eine Einschränkung der Vielfalt in der Saatgutbehandlung kann kaum im Sinne des NAP sein, der ja gerade das Be-reithalten einer Auswahl an Produkten, Wirkmechanismen und Lösungen als Ziel für einen nachhaltigen Pflanzenschutz definiert hat.“ (2018_08_08_War e_Beizung_An1-Verbaendesreiben-NH681.pdf (raiffeisen.de/)).

Den Fragestellenden stellt sich daher die Frage, ob derartige Vorschriften und Reglementierungen tatsächlich im Verhältnis zu deren Folgen stehen.

1. Welche offenen rechtlichen Fragen zu Vorgaben bei der Aussaat von behandeltem Saatgut bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung?

In dem genannten Kontext besteht u. a. die Frage der Überwachbarkeit, da es zum Beispiel im Pflanzenschutzrecht keine Aufzeichnungspflicht für die Windgeschwindigkeit gibt.

2. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage basiert die Beschränkung zur Aussaat von gebeiztem Saatgut?
3. Welche Gefahr sieht die Bundesregierung bei der Aussaat von mit insektiziden Wirkstoffen behandeltem Saatgut?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den von den Antragstellern vorgelegten Zulassungsunterlagen sind Untersuchungen zur Staubabdrift enthalten. Alle Felduntersuchungen wurden ausnahmslos bei Windgeschwindigkeiten bis maximal 5 m/s durchgeführt. Dies ist die maximale Windgeschwindigkeit, bei der nach guter fachlicher Praxis noch eine Spritzanwendung erfolgen sollte. Grundsätzlich muss bei höheren Windgeschwindigkeiten von einer erhöhten Verdriftung ausgegangen werden, die mit einem erhöhten Umweltrisiko verbunden sein kann, wenn wirkstoffbeladener Staub freigesetzt wird. Wirkstoffbeladener Staub kann Auswirkungen auf die Nicht-Ziel-Organismen in den angrenzenden Flächen haben, auf denen keine Aussaat mit behandeltem Saatgut erfolgt. Dies hat das Bienensterben im Rheintal im Jahr 2008 deutlich gezeigt (Pistorius et al., 2008: Bienenvergiftung durch Wirkstofffabrieb von Saatgutbehandlungsmitteln während der Maisaussaat im Frühjahr 2008; Journal für Kulturpflanzen, 61 (1). S. 9–14, 2009, ISSN 0027-7479), so dass infolge immense Qualitätsänderungen bei der Saatgutbehandlung vorgenommen wurden. Das Gefährdungspotenzial von insektizidhaltigen Stäuben, die bei der Aussaat von gebeiztem Saatgut entstehen und verfrachtet werden können, wurde in vielen Studien untersucht, die das damit verbundene Risiko bestätigten.

4. Welche konkreten Schäden durch insektizid gebeiztes Saatgut liegen der Bundesregierung in den letzten drei Jahren vor (bitte nach Art des Vorfalls, Datum, Ort, Ursache und Folge auflisten)?

Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit liegen keine konkreten Schadensmeldungen aus den vergangenen drei Jahren vor, die auf die Aussaat insektizid-behandelten Saatgutes kausal zurückzuführen sind. Es findet i.d.R. kein aussaatbegleitendes Monitoring statt, mit dem entsprechende Schäden systematisch erfasst werden könnten. Insbesondere Schäden an anderen Organismen als Honigbienen sind daher möglicherweise nicht erfasst worden.

5. Welche Gefahr sieht die Bundesregierung bei der Aussaat von mit fungiziden Wirkstoffen behandeltem Saatgut?

Grundsätzlich können Fungizide neben ihren gewünschten Effekten auf Pilze aufgrund ihrer häufig relativ unspezifischen Wirkweise starke Auswirkungen auf andere Organismen haben, z. B. auf Insekten oder bei Aufnahme des Saatgutes für Vögel und Säuger. Aus diesem Grund werden die Gefahren, die von fungiziden Saatgutbeizen ausgehen können, im Rahmen der Risikobewertung des jeweiligen Wirkstoffs und Mittels systematisch berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 auch im Hinblick auf fungizid-behandeltes Saatgut verwiesen.

6. Welche konkreten Schäden durch fungizid gebeiztes Saatgut liegen der Bundesregierung in den letzten drei Jahren vor (bitte nach Art des Vorfalls, Datum, Ort, Ursache und Folge auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird auch im Hinblick auf die fungiziden Wirkstoffe verwiesen.

7. Geht die Bundesregierung davon aus, dass das geplante Informationsangebot des DWD zuverlässige Daten für alle landwirtschaftlichen Betriebe liefern kann?

Es wird davon ausgegangen, dass der Deutsche Wetterdienst auch in der Frage nach der Windgeschwindigkeit belastbare Vorhersagen zu Windereignissen für die Landwirtschaft liefern kann.

8. Wie soll eine entsprechende Dokumentation zur Aussaat von gebeiztem Saatgut auf den Betrieben erfolgen?
9. Gilt für die Beschränkung die Windgeschwindigkeit im Durchschnitt oder in Böen?
10. Gelten die Beschränkungen tagesaktuell, stundenaktuell, und wie können Landwirte die Einhaltung flächenspezifisch nachweisen?
11. Werden eigene Messungen von Landwirten auf ihren Flächen zugelassen?

12. Plant die Bundesregierung, die Landwirte bei der Anschaffung von entsprechenden Wetterstationen zu unterstützen?

Die Fragen 8 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Rede stehenden Auflagen oder Anwendungsbestimmungen sind ausgesetzt. Eine sachgerechte Lösung soll schnellst möglich gefunden werden.

13. Sieht die Bundesregierung die Gefahr von Ertragseinbußen auf den landwirtschaftlichen Betrieben durch das Fehlen von zulässigen Beizen mit insektizider und fungizider Wirkung?
14. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steigerung des Mitteleinsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Kompensation des Verzichts auf Saatgutbeizungen ein (bitte Mengen und prozentuale Steigerung für die wichtigsten Kulturarten Raps, Zuckerrüben, Mais und Weizen angeben)?
15. Wie bewertet die Bundesregierung die Antwort zu Frage 14 in Bezug auf die geplante Pflanzenschutzminimierungsstrategie im Rahmen der Farm-to-Fork-Strategie?
16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steigerung der Produktionskosten durch den Verzicht auf Beizen für die wichtigsten Kulturarten, wenn alternative Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen?

Die Fragen 13 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Komplexität des Einflusses einer Reihe von Faktoren auf die Entwicklung der verschiedenen Kulturen, die Ernte und somit die Erträge z. B. durch den unterschiedlichen Schädlingsdruck, die verschiedenen Regionen, die Bodeneinflüsse, die Düngung, mögliche Alternativen zur Bekämpfung der Schädlinge, die Fruchtfolge oder die Wettergegebenheiten liegen zu den Fragen möglicher Ertragseinbußen, einer potentiellen Erhöhung des Mitteleinsatzes, die mögliche Steigerung der Produktionskosten oder auch den Einfluss auf die Pflanzenschutzmittelminimierungsansätze keine belastbaren Erkenntnisse vor. In bestimmten Nutzungen von mit Insektizid behandeltem Saatgut werden zurzeit Monitoringerhebungen u. a. zum Mitteleinsatz entwickelt oder durchgeführt.

17. Bewertet die Bundesregierung die geplanten Einschränkungen für die Ausbringung gebeizten Saatguts insgesamt als positiv oder negativ, wenn man die zu erwartenden steigenden Pflanzenschutzmittelanwendungen in die Bewertung miteinbezieht?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 12 wird verwiesen.